

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3343

des Abgeordneten Gregor Beyer

FDP-Fraktion

Drucksache 5/8457

Warum stoppen Brandenburgs Verkehrssünder die Löcher in den öffentlichen Haushalten?

Wortlaut der Kleinen Anfrage 3343 vom 31.01.2014:

Vorbemerkung: Kürzlich wurde bekannt, dass alleine Brandenburgs Städte und Gemeinden im Jahr 2012 rund 45 Millionen Euro aus Verwarnungs- und Bußgeldern von Verkehrssündern eingenommen haben. Geld, das für viele chronisch unterfinanzierte Kommunen eine dankbare Einnahmequelle ist. Einnahmen, die gleichzeitig aber auch die Frage nach der zweckgebundenen Verwendung der Mittel aufwerfen.

Entsprechend frage ich die Landesregierung:

1. Unter welche Delikte und Deliktgruppen lassen sich die im Zeitraum von 2002 bis 2012 realisierten Verwarnungs- und Bußgelder subsumieren; a) für die Kommunen, b) für das Land Brandenburg?
2. Wie hoch waren die aus Verwarnungs- und Bußgeldern erzielten Einnahmen der einzelnen Kommunen im Land Brandenburg im Zeitraum von 2002 bis 2012? (Bitte einzeln und getrennt nach Jahrescheiben auflisten)
3. Wie hoch waren die aus Verwarnungs- und Bußgeldern erzielten Einnahmen des Landes Brandenburg im Zeitraum von 2002 bis 2012? (Bitte getrennt nach Jahrescheiben auflisten)
4. Inwiefern existieren Vorgaben für die zweckgebundene Verwendung der entsprechenden Einnahmen; a) für die Kommunen, b) für das Land Brandenburg?
5. Sollten entsprechende Vorgaben nicht existieren: Wie bewertet die Landesregierung die Notwendigkeit, auf eine entsprechende Zweckbindung hinzuwirken?
6. Wie hoch sind die bei der Zentralen Bußgeldstelle in Gransee anfallenden jährlichen Verwaltungskosten?
7. Inwiefern partizipiert die Zentrale Bußgeldstelle an den Einnahmen, um die ihr entstehenden Verwaltungskosten zu decken?
8. Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Verwaltungskosten, die für die Erhebung der Verwarnungs- und Bußgelder anfallen gemessen am Gesamtvolumen; a) für die Kommunen, b) für das Land Brandenburg?
9. In wie Fällen waren Verkehrskontrollen im Land Brandenburg in den vergangenen Jahren Auslöser für Verkehrsunfälle?

10. Lassen sich Schwerpunkte lokalisieren (Ortseingänge, Kreuzungsbereiche, etc.), an denen es infolge einer Verkehrskontrolle besonders häufig zu Unfällen kam?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Unter welche Delikte und Deliktgruppen lassen sich die im Zeitraum von 2002 bis 2012 realisierten Verwarnungs- und Bußgelder subsumieren; a) für die Kommunen, b) für das Land Brandenburg?

zu Frage 1: a) Die Kreisordnungsbehörden und die örtlichen Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte Eberswalde, Eisenhüttenstadt und Schwedt/Oder sind für ihr jeweiliges Gebiet unbeschadet der Zuständigkeit der Polizei zuständig für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr. Unter bestimmten Voraussetzungen kann diese Zuständigkeit auch auf amtsfreie Gemeinden und Ämter übertragen werden. Für die Überwachung des ruhenden Verkehrs sind die örtlichen Ordnungsbehörden unbeschadet der Zuständigkeit der Polizei zuständig. Die vorgenannten Behörden sind auch für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) zuständig, soweit sie diese festgestellt haben. Damit sind die Kreisordnungsbehörden, die drei örtlichen Ordnungsbehörden der genannten Großen kreisangehörigen Städte und derzeit 16 amtsfreie Gemeinden bzw. Ämter zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, welche im Rahmen der ihnen übertragenen Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr festgestellt wurden, für die Verstöße im ruhenden Verkehr sind dies die 200 örtlichen Ordnungsbehörden der kreisfreien Städte, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden.

b) Die Einnahmen der Polizei des Landes Brandenburg und der Zentralen Bußgeldstelle der Polizei in dem Zeitraum vom Jahr 2002 bis zum Jahr 2012 beinhalten Verwarnungs- und Bußgelder aus Verkehrsordnungswidrigkeiten, Ordnungswidrigkeiten nach Teil 3 des Ordnungswidrigkeitengesetzes, Ordnungswidrigkeiten nach dem Versammlungsgesetz sowie Ordnungswidrigkeiten nach dem Waffengesetz. Die Einnahmen werden statistisch nicht aufgeteilt nach Delikten oder Deliktsgruppen erfasst.

Frage 2: Wie hoch waren die aus Verwarnungs- und Bußgeldern erzielten Einnahmen der einzelnen Kommunen im Land Brandenburg im Zeitraum von 2002 bis 2012? (Bitte einzeln und getrennt nach Jahrescheiben auflisten)

zu Frage 2: Statistiken zu den Einnahmen der Kommunen liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 3: Wie hoch waren die aus Verwarnungs- und Bußgeldern erzielten Einnahmen des Landes Brandenburg im Zeitraum von 2002 bis 2012? (Bitte getrennt nach Jahrescheiben auflisten)

zu Frage 3: Folgende Einnahmen wurden aus Buß- und Verwarngeldern im Landeshaushalt verzeichnet:

Jahr	Einnahmen in €
2002	29.922.129
2003	38.083.179
2004	46.259.643
2005	48.977.036
2006	46.351.350
2007	44.258.127
2008	47.418.779
2009	51.750.429
2010	45.929.079
2011	50.926.220
2012	45.848.230
2013	41.615.950

Frage 4: Inwiefern existieren Vorgaben für die zweckgebundene Verwendung der entsprechenden Einnahmen; a) für die Kommunen, b) für das Land Brandenburg?

zu Frage 4: a) Vorgaben der Landesregierung für die zweckgebundene Verwendung von Einnahmen aus der kommunalen Verkehrsüberwachung existieren nicht und sind vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

b) Die aus der polizeilichen Verkehrsüberwachung resultierenden Buß- und Verwarnungseinnahmen fließen dem Landeshaushalt zu. Nach Erreichen des jährlich festgelegten Haushaltssolls besteht gegenwärtig eine Haushaltsbeschränkung zur Nutzung der Mehreinnahmen in Höhe von bis zu 500.000 Euro für gemeinsame Verkehrssicherheitsprojekte mit dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft.

Frage 5: Sollten entsprechende Vorgaben nicht existieren: Wie bewertet die Landesregierung die Notwendigkeit, auf eine entsprechende Zweckbindung hinzuwirken?

zu Frage 5: Siehe Antwort zu Frage 4.

Frage 6: Wie hoch sind die bei der Zentralen Bußgeldstelle in Gransee anfallenden jährlichen Verwaltungskosten?

zu Frage 6: Die jährlichen Verwaltungskosten werden nicht erhoben. Zur Ermittlung des Verwaltungsaufwandes wird die vom Ministerium der Finanzen (MdF) festgelegte Sachkostenpauschale in Höhe von 1.100 Euro pro Jahr und Arbeitsplatz veranschlagt. Bei derzeit 118 Dienstposten ergibt dies einen Betrag von 129.800 Euro im Jahr.

Frage 7: Inwiefern partizipiert die Zentrale Bußgeldstelle an den Einnahmen, um die ihr entstehenden Verwaltungskosten zu decken?

zu Frage 7: Die Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern werden allgemein im Haushalt des Landes veranschlagt und vereinnahmt. Somit erfolgt die Budgetierung der Bußgeldstelle nach dem Haushaltsgrundsatz der Gesamtdeckung.

Frage 8: Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Verwaltungskosten, die für die Erhebung der Verwarnungs- und Bußgelder anfallen gemessen am Gesamtvolumen; a) für die Kommunen, b) für das Land Brandenburg?

zu Frage 8: a) Daten zu den betreffenden Verwaltungskosten der Kommunen liegen der Landesregierung nicht vor.

b) Unter Bezug auf die kalkulatorische Annahme zu Frage 6 und ausgehend von den Einnahmen des Jahres 2012 in Höhe von rund 45,85 Mio. Euro ergibt sich ein Anteil von ca. 0,3 %.

Frage 9: In wie Fällen waren Verkehrskontrollen im Land Brandenburg in den vergangenen Jahren Auslöser für Verkehrsunfälle?

Frage 10: Lassen sich Schwerpunkte lokalisieren (Ortseingänge, Kreuzungsbereiche, etc.), an denen es infolge einer Verkehrskontrolle besonders häufig zu Unfällen kam?

zu den Fragen 9 und 10: Daten zu Verkehrsunfällen, die im Zusammenhang mit Verkehrskontrollen stehen, werden statistisch nicht erhoben.